

**Hinweis:** Bei allen Bezeichnungen in dieser Trinkwasserordnung gilt die gewählte Formulierung für alle Geschlechter.

## Trinkwasserordnung

Die Wassergenossenschaft Markt (nachfolgend als WG Markt oder WG bezeichnet), Firmenadresse 5741 Neukirchen, Kreuzschießstraße 217, hat in ihrer Ausschusssitzung am 13.07.2023 für ihr Versorgungsgebiet gemäß § 14 Abs.7 der Statuten folgende Trinkwasserordnung erlassen.

Diese Trinkwasserordnung dient der Regelung der rechtlichen und organisatorischen Beziehungen zwischen der WG Markt und ihren Mitgliedern und Wasserbeziehern sowie als Information und Hilfestellung für die Wasserbezieher bei verschiedenen Fragen zu ihrer Wasserversorgung.

Über diese Trinkwasserordnung hinaus gelten

- die Statuten der WG Markt
- die Gebührenordnung der WG Markt
- das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung vom 05.10.2022,
- Sbg.Bautechnikgesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und dgl.

in der jeweils gültigen Fassung. Im Wasserrechtsgesetz wird insbesondere auf die §§ 73 bis 86 hingewiesen, in denen die Angelegenheiten von Wassergenossenschaften besonders behandelt und geregelt werden. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den §§ 7 und 8 der Statuten festgehalten.

### Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Anschlusspflicht .....	2
3.	Hausanschlussleitung .....	2
4.	Wasserzähler .....	3
5.	Wasserversorgung.....	3
6.	Grabungen und Reparaturen .....	4
7.	Ausführung der Hauszuleitungen.....	4
8.	Schadenshaftung der Eigentümer .....	4
9.	Unbefugter Wasserverbrauch.....	4

10.	Einschränkung des Wasserbezuges.....	5
11.	Hydranten .....	5
12.	Haftung der WG Markt.....	6
13.	Kosten und Gebühren.....	6
14.	Benützungsgebühren/Wasserzins .....	6
15.	Freibrunnen .....	7
16.	Private Schwimmbadbefüllungen.....	7
17.	Strafbestimmungen.....	7
18.	Wirksamkeit .....	8

## 1. Geltungsbereich

Diese Wasserleitungsordnung betrifft die von der Wassergenossenschaft Markt errichteten und betriebenen Wasserleitungen im Versorgungsgebiet der Genossenschaft. Die Versorgung von Objekten oder Liegenschaften außerhalb des Versorgungsgebietes erfolgt auf freiwilliger Basis zu den Bedingungen dieser Trinkwasserordnung oder gesonderter Vereinbarung. Dies bedarf der Zustimmung des Ausschusses der WG Markt. Durch solche Sondervereinbarungen dürfen die Interessen der bestehenden Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Anschlusspflicht

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude, Betriebe oder Anlagen (Objekteigentümer) sind verpflichtet, das für den Betrieb in den bezeichneten Objekten nötige Trinkwasser aus der Wasserleitung der WG Markt zu beziehen.
2. Jedes Objekt mit eigener Hausnummer ist mit einem gesonderten Leitungsanschluss zu versehen.
3. Die Verpflichtung zur Wasserentnahme bezieht sich nicht auf Brauchwasser (zB. Regenwasserfassung für Garten- oder Balkonblumenbewässerung).
4. Wird ein Objekt an die Wasserversorgungsanlage der WG Markt angeschlossen, ist eine eventuell vorhandene private Wasserversorgung für das Objekt dauerhaft außer Betrieb zu setzen. Eine gleichzeitige Nutzung mit der Wasserversorgung der WG Markt ist mit Verweis auf § 32 Bautechnikgesetz LGBl.Nr.75/1976 idgF. untersagt. Eine Weiternutzung der privaten Wasserversorgung als Nutzwasser, zB. für Gartenbewässerung außerhalb des Objektes ist jedoch gestattet.

## 3. Hausanschlussleitung

1. Die Herstellung der Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung hat im Einvernehmen mit der WG Markt auf Kosten des Anschlusswerbers (Objekteigentümers) zu erfolgen. Als Hausanschlussleitung wird die Wasserleitung von der Abzweigung an der Versorgungsleitung bis zum Hauswasserzähler einschließlich Hauswasserschieber mit Anbohrschelle verstanden. Neu verlegte Leitungen sind einzumessen und in – laut Baubescheid näher konkretisierter digitaler Form – an die WG Markt zu übermitteln, damit eine Eintragung im Leitungskataster erfolgen kann.

2. Die Kosten der Instandhaltung der Hausanschlussleitung sind, ebenso wie die der Herstellung, vom Anschlusswerber zu tragen.
3. Im Bereich der Hausanschlussleitung zwischen Versorgungsleitung und Wasserzähler darf keine Entnahmevorrichtung hergestellt werden und somit keine Wasserentnahme erfolgen, die nicht über den Wasserzähler läuft.
4. Hydraulische Anlagen (zB. Druckerhöhung) dürfen nur mit Genehmigung der WG Markt eingebaut werden. Anlagen dieser Art dürfen die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.
5. Jede Liegenschaft bzw. jedes Objekt muss durch einen eigenen Schieber von der Wasserzufuhr absperrbar sein.
6. Alle Leitungen dürfen von der WG Markt bei Bedarf jederzeit kontrolliert und abgedrückt werden, zum Beispiel um die Dichtheit zu überprüfen. Erfolgt eine Überprüfung auf Veranlassung der Wassergenossenschaft (WG) und werden keine Mängel festgestellt, trägt die WG die Kosten. Ist die Leitung undicht oder bestehen sonstige Schäden, ist die Überprüfung vom Objekteigentümer zu tragen und auf seine Kosten die Reparatur durchzuführen.

#### **4. Wasserzähler**

1. Für jedes neu anzuschließende Objekt ist ein von der Gemeinde laut Baubescheid vorgegebener Wasserzähler von einem dazu befugten Unternehmen auf Kosten des Objekteigentümers einzubauen.
2. Der Wasserzähler ist im Inneren des anzuschließenden Gebäudes an einer jederzeit leicht zugänglichen und frostsicheren Stelle anzubringen.
3. Entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes hat die Eichung bzw. der Austausch des Wasserzählers innerhalb der festgelegten Zeiträume (derzeit 5 Jahre) wiederkehrend durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Einbaukosten samt neuem Wasserzähler hat der Objekteigentümer zu tragen. Alle Kosten, die durch besondere Erschwernisse beim Ablesen oder Austausch des Zählers entstehen, sind vom Objekteigentümer zu tragen.
4. Das Ablesen des Zählers kann, sofern die Gemeinde das gestattet, durch den Objekteigentümer selbst erfolgen. Ist dies nicht der Fall, ist den befugten Organen der Gemeinde der Zutritt zum Wasserzähler zu gestatten.
5. Bei Stallgebäuden, in denen kein Wasserzähler vorhanden ist, erfolgt die Verrechnung des Wasserzinses nach Pauschalsätzen (siehe Gebührenordnung Punkt 2. Abs.d).

#### **5. Wasserversorgung**

1. Die WG Markt hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit ihrer Wasserquellen zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe.
2. Bei Abgabe und Verwendung des Wassers wird darauf Bedacht genommen, dass es zunächst den Zwecken des Haushaltes und den öffentlichen Zwecken und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle

Verwendung dienen soll.

## 6. Grabungen und Reparaturen

1. Grabungen oder Reparaturen im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen nur im Einvernehmen der WG Markt vorgenommen werden. Arbeiten im Bereich der Hauszuleitung liegen zwar in der Verantwortung des Objekteigentümers und bedürfen deshalb keiner vorherigen Genehmigung durch die WG, es wird aber dennoch eine Abstimmung mit der WG empfohlen, beispielsweise zwecks Lokalisierung der Leitungstrasse.
2. Für derartige Arbeiten dürfen nur konzessionierte Unternehmen herangezogen werden. Wird die Hauszuleitung in anderer Trasse neu verlegt, hat eine neuerliche Einmessung gem. Punkt 3. Abs.1 zu erfolgen.
3. Weiters ist der Objekteigentümer verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung, insbesondere durch Frost sowie sämtliche im Erdreich befindliche metallische Einbauteile wie Schieber, Muffen, Verbinder etc. durch geeignete Mittel (Denso-Binde oder ähnliches) vor Korrosion zu schützen. Die Wasserleitungstrassen sind bei jeder Ver- und Überbauung freizuhalten und die erforderlichen Abstände zu den übrigen Versorgungsleitungen einzuhalten, die Trasse leicht zugänglich zu halten und keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Leitungen zuzulassen.
4. Der Objekteigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der WG Markt oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## 7. Ausführung der Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen sind von den dazu befugten Unternehmen mit Sorgfalt und Fachkenntnis auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen sowie der Bestand der Gebäude und Anlagen nicht gefährdet und eine Wasservergeudung bestmöglich vermieden wird.

## 8. Schadenshaftung der Eigentümer

1. Zeigen sich Mängel an der Hauszuleitung oder Undichtheiten an den Auslauf- oder Schwimmventilen, ist für deren fachgemäße Behebung sofort zu sorgen. Bei Rohrbrüchen ist überdies umgehend die WG Markt zu verständigen.
2. Der Objekteigentümer haftet der WG Markt für alle Schäden, die durch Wasserverlust aufgrund Mängeln an der Hauszuleitung entstehen.

## 9. Unbefugter Wasserverbrauch

1. Es ist untersagt, Wasser aus der eigenen Hausleitung an Bewohner anderer, an das Netz der WG Markt nicht angeschlossenen Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Hauszuleitung Vorrichtungen zur heimlichen Wasserentnahme anzubringen.

2. Ebenso ist jede sorglose Wasservergeudung sowie das unnötige Offenlassen des Auslaufventiles zu unterlassen.

## 10. Einschränkung des Wasserbezuges

1. Die WG Markt ist für den Fall, dass der Objekteigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl.Nr.53/1991 idgF., finden hierbei sinngemäß Anwendung. Die WG Markt ist weiters berechtigt, den Wasserzufluss zur Gänze zu sperren und die hierzu erforderlichen Änderungen der Hauszuleitung auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn
  - a) der Verpflichtete mit der Zahlung der Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand ist und
  - b) wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt werden.
2. Bei vermindertem Wasserzufluss steht es dem Obmann der WG Markt das Recht zu, den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke zu beschränken oder auch ganz aufzuheben.
3. Bei Ausbruch eines Schadenfeuers in der Gemeinde dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Privatleitungen nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeit des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass die betroffenen Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz haben.
4. Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Wasserbedarf im Haushalt einzuschränken, wenn hierzu der Auftrag an sie ergeht.

## 11. Hydranten

1. Die an das Versorgungsnetz der WG Markt angeschlossenen öffentlichen Hydranten dienen in erster Linie der Lieferung von Feuerlöschwasser. Die Errichtung und Erhaltung dieser Hydranten fällt gem. § 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl. Nr. 11/1973 idgF., in die Zuständigkeit der Gemeinde.
2. Die Entnahme von Feuerlöschwasser ist der Feuerwehr vorbehalten. Es ist nur geschultes Personal einzusetzen. Wasserentnahmen von sonstigen Personen aus Hydranten können von der Gemeinde nur im Vorhinein bewilligt werden und bedürfen der Aufsicht einer von der Gemeinde dazu bestimmten und entsprechend befugten Person. In solchen Fällen wird die entnommene Menge zum festgelegten Tarif verrechnet. Für alle Schäden haftet der Benützer, Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden.
3. Eigene Feuerlöschhydranten von Wasserbeziehern bedürfen der Bewilligung der Gemeinde, wobei das Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen herzustellen ist. Solche private Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet bzw. zu Wartungszwecken in Betrieb gesetzt werden.
4. Die Hydranten werden von der Gemeinde auf eigene Kosten gewartet und laufend nach jeder Benützung auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft.

5. Alle zuwiderhandelnden Störungen an den Wasserversorgungsanlagen werden kostenpflichtig geahndet. Dazu zählen auch widerrechtliche Entfernungen der Plomben an den Hydranten.
6. Private Swimmingpoolbefüllungen dürfen laut einer Verordnung der Gemeinde nicht über einen Hydranten erfolgen, sondern über den Hausanschluss des Objekts und müssen demnach über den Wasserzähler laufen. Siehe auch Punkt 16. Dieser Verordnung.

## 12. Haftung der WG Markt

Für Schäden, die den Wasserbeziehern durch (zeitweise) Unterbrechung oder Minderleitung der Wasserversorgung aufgrund notwendiger Schadensreparaturen oder sonstiger Instandsetzungsarbeiten entstehen, leistet die WG keine Entschädigung.

## 13. Kosten und Gebühren

1. Anschlussgebühr und Aufschließungskosten:  
Jeder Anschlusswerber (siehe Punkt 2.) hat für den Anschluss der betroffenen Objekte eine Wasseranschlussgebühr sowie, im Falle der Neuaufschließung eines Grundstückes, eine Aufschließungsgebühr an die WG Markt zu bezahlen.
2. Die Höhe der Anschlussgebühr wird anhand der Größe (Kubatur) des umbauten Raumes, die Aufschließungskosten nach der Fläche des aufzuschließenden Grundstückes berechnet. Der Schlüssel für die Berechnung und die Höhe der jeweils geltenden Gebührensätze werden von der WG Markt in einer Gebührenordnung festgehalten und auf ihrer Homepage veröffentlicht.
3. Die Anschluss- sowie Aufschließungsgebühr werden regelmäßig an den Verbraucherpreisindex VPI 2010 angepasst. Etwaige darüberhinausgehende notwendige Anpassungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## 14. Benützungsgebühren/Wasserzins

1. Der Wasserzins wird für alle an das Leitungsnetz der WG Markt angeschlossenen Objekte entsprechend dem Wasserverbrauch gemäß Wasserzähler berechnet. Ist die Ermittlung des Verbrauches mittels Wasserzähler nicht möglich, so erfolgt die Verrechnung auf Basis von Pauschalien, die von der WG Markt festgelegt und dem Anschlusswerber bekanntgegeben werden.

Der Wasserzins ist wertgesichert nach dem VPI 2010 und wird dementsprechend jährlich angepasst. Darüberhinausgehende allfällig notwendige Anpassungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Zur Ermittlung des Wasserzinses wird der Objekteigentümer jährlich vor dem Ende der Abrechnungsperiode von der Gemeinde aufgefordert, den Wasserzählerstand bekannt zu geben. Bei unplausiblen Meldedaten ist das Kontrollorgan der Gemeinde berechtigt, den Zählerstand vor Ort persönlich abzulesen.
3. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie tatsächlich verbraucht oder aus Undichtheit bzw. Rohrgebreden im

Verantwortungsbereich des Objekteigentümers resultiert, als von der WG geliefert und vom Abnehmer verwendet verrechnet.

4. Der Objekteigentümer ist verpflichtet, den Zählerstand regelmäßig zu kontrollieren, um allfällige Funktionsstörungen oder Mängel am Hausleitungssystem rechtzeitig feststellen und die Verständigungspflicht an die WG Markt erfüllen zu können.

## 15. Freibrunnen

### 1. Bestehende Freibrunnen,

die in der Vergangenheit errichtet wurden, können zu den bisherigen Bedingungen weiterbetrieben werden, es sei denn, es stehen dem behördliche Bestimmungen entgegen.

Für den Betrieb eines Freibrunnens ist jährlich ein von der WG Markt dafür festgelegtes Pauschale zu entrichten. Die WG Markt ist überdies berechtigt, bei Wasserknappheit oder anderen, die Wasserversorgung beeinträchtigenden Ereignissen eine vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung des Freibrunnens anzuordnen. Bei dauerhafter Stilllegung vor dem 1. April des jeweiligen Jahres entfällt die weitere Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale, nach diesem Datum erfolgt eine Aliquotierung für das betreffende Jahr.

### 2. Neue Freibrunnen

werden seitens der WG Markt für Privatzwecke ausnahmslos nicht mehr genehmigt. Hierbei wird auch auf Punkt 9. Absatz 1. dieser Verordnung verwiesen. Für Freibrunnen im öffentlichen Interesse kann der Ausschuss Ausnahmen genehmigen.

## 16. Private Schwimmbadbefüllungen

Private Schwimmbäder, Schwimmteiche, Swimming-Pools und dergleichen dürfen laut einem Gemeindebeschluss nur mehr über die Hauswasserleitung befüllt werden und müssen damit über den Wasserzähler laufen. Eine Befüllung über einen Hydranten, wie das in manchen Fällen in der Vergangenheit erfolgte, ist nicht mehr zulässig. Die Hydranten sind mit einer Plombierung versehen, eine unbefugte Benützung wird von der Gemeinde zur Anzeige gebracht. Das wurde der Neukirchner Bevölkerung in der amtlichen Mitteilung „Venediger Info“, Ausgabe Juli 2022, zur Kenntnis gebracht. Wir bitten um Beachtung!

## 17. Strafbestimmungen

1. Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung sind strafbar und können mit den jeweils geltenden Geldstrafen von derzeit bis zu € 220,00 geahndet werden.
2. Handlungen und Unterlassungen, durch die der Wasserzins verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum 10-fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird.
3. Die Durchführung eines diesbezüglichen Strafverfahrens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

## 18. Wirksamkeit

Diese Trinkwasserordnung tritt mit Sitzungsbeschluss des Ausschusses der WG Markt vom 13.07.2023 in Kraft.

Für den Ausschuss:

.....  
Der Obmann / Ing.Winfried Scharler

.....  
Der Obmann-Stv. / Peter Breuer

.....  
Albert Bernhard/Mitglied des Ausschusses

**Trinkwasser ... Lebensmittel Nummer eins!**